

Satzung des Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.

90513 Zirndorf / Wintersdorf, 18. April 1984
geändert am 25.01.2002, Neufassung vom 22.02.2008, geändert am 20.05.2010
Gemäß Verband der Reit- und Fahrvereine des Landes Bayern

§ 1 Vereinsname

Der Verein führt den Namen „Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.“ mit Sitz in 90513 Wintersdorf,

Postanschrift: Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.
Seewaldstraße 9
90513 Wintersdorf

und ist in das Vereinsregister Fürth unter der Nummer 626 eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. und erkennt dessen Satzung an.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar die Pflege, Erhaltung und Förderung des Reit- und Sportwesens. Kräftigung von Geist und Körper, Anleitung zur gesundheitserhaltenden, sportlichen Betätigung als Ausgleich für die Beanspruchung in der Arbeitswelt. Der Jugend gilt das besondere Augenmerk.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks sind insbesondere:

- a) Abhaltung von Reitveranstaltungen,
- b) Ausbau und Instandhaltung der Übungsplätze (Reithalle, Springplatz, Dressurplatz, Koppeln, sowie der Sportgeräte)
- c) Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
- d) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern

Satzung des Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.

§ 3 Mitgliedschaft

a) Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht, die Satzung anerkennt und seine Mitgliedsbeiträge durch Einzugsverfahren bezahlt. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Dieser entscheidet endgültig.

b) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod. Der schriftlich dem Verein zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig macht oder seiner Beitragspflicht während eines Jahres trotz zweimaliger, Mahnung nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet, mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen, die Mitgliederversammlung des Vereins. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschiedenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluß entschieden hat.

d) Ein Mitglied kann aus den gleichen wie in c) genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zum Betrag von € 50,00 und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme der sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Gegen diese Maßregeln ist ein Rechtsmittel ausgeschlossen.

e) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied schriftlich mitzuteilen.

§4 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Vereinsausschuss

Satzung des Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzendem
 2. Vorsitzendem
- Schriftführer
Kassier

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch:

zwei Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den weiteren Mitgliedern des Vorstands, innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtsperiode hinzuzuwählen.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung, bis zu einer Höhe von 5.000,00 Euro im Einzelfall selbständig und eigenverantwortlich aus, ausgenommen davon sind Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen. Wendet der Vorstand eigene Mittel auf, um seine Amtsführung zu ermöglichen, hat er gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz (§670 BGB) der auch die Aufwendungen umfasst, die der Vorstand für erforderlich hält. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, gegen Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung oder gegen Erstattung tatsächlicher Aufwendungen ausgeübt werden.

Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung Mitgliederversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.

Eine vorherige Mitteilung des Beschlußgegenstands bedarf es nicht.

§ 6 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- dem Verpflegungswart
- den Revisor
- dem Sportwart
- dem Jugendwart

Die Mitglieder des Vereinsausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist von den Mitgliedern des Vorstands innerhalb von 21 Tagen ein neues Ausschussmitglied für die restliche Amtsperiode zu bestimmen.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei der Führung der Geschäfte. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben

Satzung des Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.

zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dieses beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können auch einzeln zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort nicht zu.

Der Revisor hat die Aufgabe einmal im Jahr oder auf Weisung des 1. oder 2. Vorsitzenden die Kassenführung zu überprüfen; hierzu hat er die Rechnungsbelege stichprobenartig und deren ordnungsgemäße Verbuchung, zu überprüfen sowie den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Der Revisor hat die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten und zur Frage der Entlastung des gesamten Vorstands Stellung zu nehmen. Dem Revisor ist Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewähren.

§7

Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder, die am Tag der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Versammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung des Vorstands, die Wahl des Vorstands, die Wahl der Mitglieder des Vereinsausschusses, über Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie über alle Punkte die Gegenstand der Tagesordnung sind.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Sie muß die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Mitglieds des Vorstandes oder des Vereinsausschusses oder von mindestens fünf Vereinsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Monaten einzuberufen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) dürfen nur zur Erreichung des satzungsgemäßen Zwecks verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, soweit in dieser Satzung

Satzung des Reitverein Zirndorf-Wintersdorf e. V.

nichts anderes bestimmt ist oder die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 9 Beitrag

Jedes Mitglied ist zu Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Finanz-, Ehrengerichts-, Jugendordnung

Die Mitgliederversammlung kann eine Finanz-, Ehrengerichts- und eine Jugendordnung mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidation, Satzungsänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der Mitglieder anwesend sein. Wird diese Anzahl nicht erreicht, kann mit zweiwöchiger Frist eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben. Das nach der Auflösung oder Abwicklung verbleibende Vermögen ist dem Arbeiter-Wohlfahrt Kindergarten Wintersdorf zu übergeben, sofern nicht anderes beschlossen wird.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.